



S a t z u n g

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Altbach, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Altbach und ist in das Vereinsregister VR Nr. 1265 beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Erträge dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung laut § 22 Nr. 3 EStG und Ehrenamtspauschale laut § 3 Nr. 26a EStG zu bestimmen. Im Übrigen haben die Mitglieder und sonstigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entstehung und innerhalb des Jahres, in dem er entstanden ist,

geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- a) Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung;
- b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung;
- c) Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung;
- d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- e) Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Altbacher Vereine (AGAV).

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten;
- b) die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.;
- c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen;
- e) Durchführung von Unterweisungen u.a. Lehrgänge, Rundgänge etc.;
- f) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V., sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. Stuttgart;

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V. Stuttgart, angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauer werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefasst und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Einzelmitglieder, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen.

Der Beitritt erfolgt durch eine in Textform verfasste Beitrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins.

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige juristische Personen und auch natürliche Personen sein, die den Verein ideell und materiell fördern möchten. Die Vorstandschaft entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung eines fördernden Mitglieds. Für fördernde Mitglieder besteht kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Obst- und Gartenkultur oder um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft für alle Mitglieder kann nur beim Vorsitzenden des Vereins bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat in jedem Falle in Textform (Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt und insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief angedroht.

Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern.

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft beschlossen und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens 10 Tage vor derselben beim 1. Vorsitzenden in Textform (Brief oder E-Mail) einzureichen;
- c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen der Vorstandschaft zu vergüten;
- d) die Mitgliedsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten;
- e) für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Vorstandschaft

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch in Textform (Brief oder E-Mail) und öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine persönliche Stimme. Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn eine solche beantragt wird oder die Vorstandschaft die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts;
- b) die Entlastung der Vorstandschaft;
- c) die Wahl der Vorstandschaft;

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Genehmigung der Wahlordnung;
- f) die Berufungsentscheidung gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds durch die Vorstandschaft;
- g) die Ernennung von Ehrenvorstand- und Ehrenmitgliedern;
- h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- i) die Änderung der Satzung;
- j) die Genehmigung einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung;
- k) die Beschlussfassung über Anträge.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung (§17) und der Auflösung des Vereins (§20), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Kassierer
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) bis zu 4 weiteren Ausschussmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft für die Dauer von 3 (drei) Jahren. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder der frei gewordene Platz wird durch ordentliche Wahlen besetzt.

Der Vorstand kann die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB beschließen.

Die Wahlen sind geheim. Wenn niemand widerspricht, kann auch eine offene Abstimmung stattfinden.

§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandmitglieder zur Erledigung übertragen und kann Vereinsordnungen erlassen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vorstandschaft nicht beschlussfähig, wird sofort eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur handlungs- und vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsschaft aus bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vorstandsschaft und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

§ 12 Rechnungswesen

Der Kassierer besorgt das gesamte Rechnungswesen. Für diesen Wirkungskreis kann er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Prüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht der geschäftsführenden Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, diese bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Rechnungsprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, durch einen Vorstandsbeschluss Rechnungsprüfer kommissarisch zu benennen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden oder der frei gewordene Platz wird durch ordentliche Wahlen besetzt. Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen mit allen Konten, Kassen, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Rechnungsprüfer schlagen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands vor, wenn keine erheblichen Beanstandungen bei der Revision festgestellt worden sind.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Arbeitsgruppen

Zur besonderen und nachdrücklichen Erfüllung der Vereinsaufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese wählen ihren Sprecher und den Ausschuss selbst. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf.

Die Organe der Vorstandschaft haben Weisungsrecht.

§ 16 Vereinsordnungen

Alle internen Abläufe des Vereinslebens sind in Vereinsordnungen geregelt. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine

Geschäftsordnung für den Vorstand,
Finanzordnung,
Beitragsordnung,
Ehrungsordnung,
Jugendordnung,
Datenschutzordnung

geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.

Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die übrigen Ordnungen werden von der Vorstandschaft erlassen.

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig.

Die Vereinsordnungen werden an die Mitglieder verteilt und können beim

1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 17 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter deren Vergütung die Ehrenamts-pauschale jährlich nicht übersteigt, haften dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 19 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Esslingen e.V. und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes, sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau des LRA Esslingen über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet wird.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für einen Verschmelzungsbeschluss gelten die vorstehenden Regeln ebenfalls.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Altbach oder ihren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 2017 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Altbach, den 12. Mai 2017

1.Vorsitzender gez. Rudolf Brenkel

2.Vorsitzender gez. Konstanze Fretwurst